



**Erläuternder Bericht**

**des Vorstands**

**der RWE Aktiengesellschaft**

**gemäß §§ 315a und 289a des  
Handelsgesetzbuchs sowie nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz  
zu den übernahmerelevanten Angaben  
zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021**

Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmerelevante Angaben nach den §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs. Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das Grundkapital der RWE AG beträgt 1.731.123.322,88 €. Es verteilt sich auf 676.220.048 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Unternehmensgewinn. Davon ausgenommen sind von der RWE AG gehaltene eigene Aktien, aus denen sich für die Gesellschaft keine Rechte ergeben. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr 288.624 RWE-Aktien an unsere Beschäftigten in Deutschland ausgegeben. Die Begünstigten können über die Titel erst nach dem 31. Dezember 2022 frei verfügen.

RWE-Belegschaftsaktienprogramme gibt es auch in Großbritannien. Sie richten sich an die Beschäftigten von RWE Generation UK plc, RWE Supply & Trading GmbH UK Branch und RWE Technology UK Limited. Im Rahmen dieser Programme haben Arbeitnehmer 2021 insgesamt 23.181 RWE-Aktien erworben. Die Titel unterliegen ebenfalls einer Verfügungsbeschränkung, und zwar für fünf Jahre ab dem Tag der Zuteilung.

Die begünstigten Mitarbeiter können die ihnen aus den Belegschaftsaktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Zum 31. Dezember 2021 gab es keine Beteiligung an der RWE AG, die mehr als 10 % der Stimmrechte auf sich vereinte. RWE-Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist durch §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 Mitbestimmungsgesetz geregelt. Satzungsänderungen richten sich nach §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung der RWE AG. Die genannte Satzungsregelung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung

vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Nach § 10 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die die Fassung, d. h. formale Aspekte, betreffen und keine materiellen Auswirkungen auf den Inhalt haben.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 28. April 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 346.224.663,04 € durch Ausgabe von bis zu 135.244.009 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung ist auf fünf Jahre befristet. Sie gilt bis zum 27. April 2026.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 28. April 2021 ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. April 2026 auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000.000 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Um die Ausgabe von Aktien an die Inhaber von Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung vom 28. April 2021 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 173.112.330,24 €, eingeteilt in bis zu 67.622.004 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital).

Neue Aktien aus dem genehmigten Kapital und die genannten Schuldverschreibungen können gegen Bar- und / oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben,
- wenn die Ausgabe gegen Sachleistung erfolgt,
- um einen Verwässerungsausgleich im Zusammenhang mit bereits begebenen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren,
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien oder Schuldverschreibungen deren Börsenpreis bzw. deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss auf maximal 10 % des Grundkapitals beschränkt ist.

Insgesamt dürfen aus dem genehmigten Kapital und im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nur Aktien mit einem anteiligen Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Maßgeblich für die genannte Obergrenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung oder zum Zeitpunkt der Ausübung, falls das Grundkapital dann geringer ist. Andere Maßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss sind auf die Obergrenze anzurechnen.

Die Hauptversammlung vom 26. April 2018 hat den Vorstand der RWE AG ermächtigt, bis zum 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls der Wert dann geringer ist – des zum Ausübungszeitpunkt bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dies kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Kaufangebots geschehen.

Die so erworbenen Aktien dürfen zu allen in der Ermächtigung beschriebenen Zwecken verwendet werden. Abhängig vom Verwendungszweck kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change of Control) beziehen. Eine solche Regelung besteht u. a. bei unserer syndizierten Kreditlinie über 5 Mrd. €. Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Sollten sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der RWE AG ändern, sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der Kreditlinie auf. Die dafür gesetzte Frist beträgt 30 Tage nach Mitteilung des Kontrollwechsels. Nach Fristablauf können Kreditgeber, die mit dem Verhandlungsergebnis nicht zufrieden sind, ihre Darlehenszusage widerrufen oder das bereits ausgezahlte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

Change-of-Control-Klauseln gibt es auch bei den grünen Anleihen, die wir 2021 begeben haben (siehe Seite 60). Die Anleger können hier bei Ankündigung oder Vollzug eines Kontrollwechsels bis zu einem bestimmten Stichtag die Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen verlangen, wenn das langfristige Kreditrating von RWE aufgrund des Kontrollwechsels unter die Kategorie „Investment Grade“ fällt oder die Ratingagenturen uns keine Bonitätsnote mehr geben. Eine ähnliche Regelung gilt für die

2037 fällige Senioranleihe, die 2016 als einzige nicht vollständig auf innogy übertragen werden konnte und bis heute mit einem kleinen Restbetrag bei uns verblieben ist.

Unsere beiden nachrangigen Hybridanleihen über 282 Mio. € bzw. 317 Mio. US\$ können wir bei einem Kontrollwechsel innerhalb des festgelegten Kontrollwechselzeitraums ablösen. Falls das nicht geschieht und außerdem unser langfristiges Kreditrating unter „Investment Grade“ fällt oder die Ratingvergabe eingestellt wird, erhöht sich die jährliche Verzinsung um 500 Basispunkte.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in seiner geltenden Fassung vom 16. Dezember 2019 die Anregung, dass keine Zusagen für (zusätzliche) Leistungen gegeben werden sollten für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied seinen Anstellungsvertrag infolge eines Kontrollwechsels vorzeitig beendet. Diesem Grundsatz entsprechen wir vollumfänglich, d. h., die aktuellen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der RWE AG sehen bei einem Kontrollwechsel weder ein Sonderkündigungsrecht noch Ansprüche auf Abfindungen vor.

Im Hinblick auf die aktienbasierte Vergütung von Vorstand und Führungskräften gelten folgende Regelungen: Sollte es zu einem Kontrollwechsel kommen, zahlt RWE alle Performance Shares, die bereits endgültig zugeteilt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, nach Ablauf der Haltefrist aus. Die zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels noch vorläufig gewährten Performance Shares werden danach bewertet, inwieweit die Zielvorgaben bis dahin erreicht wurden. Performance Shares, die im Jahr des Kontrollwechsels vorläufig zugeteilt wurden, entfallen. An ihrer Stelle wird für die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte ein neuer, wertgleicher Plan für das Geschäftsjahr des Kontrollwechsels und die Folgejahre aufgelegt.

Essen, im März 2022

**RWE Aktiengesellschaft**

Der Vorstand



(Dr. Markus Krebber)



(Dr. Michael Müller)



(Zvezdana Seeger)